

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2013-05-07

Dezernat/ Amt: I / Amt für
Hauptverwaltung
Bearbeiter/in: Frau Manuela Gabriel
Telefon: (03 85) 5 45 - 12 62

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01479/2013

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Verlängerung der bis zum 30.06.2013 befristeten Wahrnehmung der mit dem Aufgabenzuordnungsgesetz übertragenen Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und § 69 SGB IX durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V

Beschlussvorschlag

Die Oberbürgermeisterin wird bereits jetzt ermächtigt, über den 30.06.2013 hinaus mit dem Land M-V eine weitere Vereinbarung zur befristeten Wahrnehmung der mit §§ 17 und 19 Aufgabenzuordnungsgesetz M-V übertragenen Aufgaben durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V zu schließen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

1.
Mit den §§ 17 und 19 des Aufgabenzuordnungsgesetzes vom 12. Juli 2010 sind die Aufgaben der Gewährung von Elterngeld einschließlich der Durchführung von Vor- und Rechtsmittelverfahren nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie die Aufgaben der Durchführung von Feststellungen im Schwerbehindertenrecht (§ 69 SGB IX) mit den damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben des Erlasses von Widerspruchsbescheiden den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen worden. Das Gesetz trat insoweit am 1. Juli 2012 in Kraft.
Da der Vorbereitungsstand zur Aufgabenübernahme durch die Landkreise und kreisfreien Städte keine flächendeckende reibungslose und ordnungsgemäße kommunale Aufgabenerfüllung ab dem 1. Juli 2012 garantierte, werden diese Aufgaben landesweit ab dem 1. Juli 2012 auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages befristet bis zum 30.06.2013 durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V weitergeführt, und zwar in der Landeshauptstadt Schwerin nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 18.06.2012 (Drs.-Nr. 01188/2012 – Anlage 1) mit Vertrag vom 21.06.2012 (Anlage 2).

2.

Ungeachtet des Zeitablaufes gibt es zunehmend Probleme bei den Landkreisen und kreisfreien Städte, diese Aufgaben zu erfüllen. Neben dem von den Kommunen beklagten nicht auskömmlichen Mehrbelastungsausgleich wird aus Sicht der betroffenen Menschen trotz des hohen Umsetzungsaufwandes eine Verbesserung in der Aufgabenwahrnehmung durch die Landkreise und kreisfreien Städte nicht zu verzeichnen sein. Der Minister für Inneres und Sport geht davon aus, dass aufgrund der vorhandenen Behördenstruktur die Aufgaben beim Land effektiver und effizienter wahrgenommen werden können und es **daher beabsichtigt sei, das Aufgabenzuordnungsgesetz entsprechend zu ändern**. Die Änderung soll in einem geordneten Gesetzgebungsverfahren erfolgen, so dass eine zweite Lesung im Landtag im Oktober des Jahres stattfinden könnte. Zur Vermeidung von Lücken in der Aufgabenwahrnehmung wäre es erforderlich, die geschlossenen Verträge entsprechend zu verlängern (Schreiben des Ministers für Inneres und Sport M-V vom 08.04.2013 – Anlage 3).

Es wird davon ausgegangen, dass entsprechend der Regelung des § 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages (Anlage 2) über den in § 28 des Aufgabenzuordnungsgesetzes festgeschriebenen Mehrbelastungsausgleich für die Zeit der Aufgabenwahrnehmung durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales eine entsprechende Verrechnung stattfindet.

2. Notwendigkeit

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass mit Auslaufen des zum 30.06.2013 mit dem Land geschlossenen Vertrages die Aufgaben zur Gewährung des Bundeselterngeldes und der Feststellungsverfahren im Schwerbehindertenrecht per Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes rechtzeitig zum 01.07.2013 an das Land zurückübertragen sein werden. Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung wird bei nicht rechtzeitiger Änderung des Gesetzes die Verlängerung der Vertragslaufzeit des Vertrages vom 21.06.2012 bzw. der Abschluss eines weiteren befristeten Vertrages notwendig. Welchen Zeitrahmen die Verlängerung der Befristung beansprucht, hängt von der Dauer der Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes ab und kann derzeit nicht vorausgesagt werden.

3. Alternativen

Keine, weil eine nicht ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht hinnehmbare Auswirkungen auf die betroffenen Bürger hätte.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2013 wurden für die Aufgaben nach §§ 17 und 19 des Aufgabenzuordnungsgesetzes M-V insgesamt für das LAGuS M-V 891.400 € im Aufwand und gleichermaßen im Ertrag eingestellt. Der Gesamtumfang des Haushaltsplanes vermindert sich um diese Summen.

Für Jahr 2014 wurden zunächst für den Fall der nicht rechtzeitigen
Aufgabenrückübertragung an das Land 1.782.800 € gleichermaßen wie 2013 angemeldet.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen /
Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Anlage 1 - Beschlussvorlage Drs.-Nr. 01188/2012

Anlage 2 - öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 21.06.2013

Anlage 3 - Schreiben des Ministers für Inneres und Sport vom 08.04.2013

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin